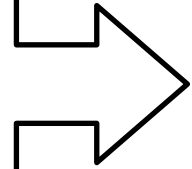


Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



Antrag abgegeben: _____

Tag der Antragstellung _____

Unterschrift Annehmende/r _____

Eingangsstempel

Antrag an:

Aktenzeichen: 33. _____

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim

Begründung des Antrags

laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Krankenhilfe

Sonstiges

Mobil- Nummer: Telefon-Nummer:

E-Mail: FAX-Nummer:

Bitte beachten Sie:

Bei Antragsabgabe ist ein Ausweisdokument (Aufenthaltsgestattung, Duldung, etc.) vorzulegen. Außerdem sind jeweils weitere antragsbegründende Nachweise wie z.B. Heiratsurkunde, Zuweisungs- oder Umverteilungsentscheidung, Schwangerschaftsbescheinigung, Konto- oder Kreditkartenauszüge, Mietvertrag, Einkommensnachweis in Kopie vorzulegen.

Personendaten	Antragsteller	weitere Person	3. Person	4. Person	5. Person
Name					
Vorname					
Straße, Hausnummer					
ggf. bei wem wohnhaft					
PLZ, Wohnort					
Geburtsdatum					
Geburtsname					
Geburtsort					
Land					
Staatsangehörigkeit					
Religionszugehörigkeit					
Geschlecht	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Familienstand					
Eingereist am					
Asylantrag gestellt am					
Liegt eine Schwangerschaft vor? Entbindungstermin:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Steuer-Identifikationsnummer					
Stellung zum Antragsteller					

Einkommens- und Vermögensverhältnisse	Antragsteller	weitere Person	3. Person	4. Person	5. Person
Laufende Einkünfte					
vorhandenes Bargeld					
Sparbücher/Sparkonten, Wertpapiere					
Kreditkarten					
Sonstiges Vermögen					

Ich/Wir und meine/unsere Angehörigen verfügen zurzeit über keine Einkünfte und kein Vermögen.

Ich habe kein eigenes Konto und bitte um Barzahlung. Eine Kontoerklärung wurde mir ausgehändigt.

Ich bitte / wir bitten die Zahlungen auf folgendes Konto zu überweisen:

Bei dem Konto handelt es sich um ein (Pfändungsschutzkonto)

Name des Geldinstitutes
IBAN
BIC
Kontoinhaber (Stellung zur 1. Person)

Das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung des Main-Taunus-Kreises ist nach § 93 Abs. 9 Abgabenordnung berechtigt, einen Kontenabruf durchzuführen.

Ich versichere / wir versichern, dass die von mir / uns gemachten Angaben zutreffen. Änderungen insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse werde ich unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Mir/uns ist bekannt, dass sich diese Verpflichtung auch auf alle weiteren Haushaltsangehörigen bezieht. Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erforderlichen Daten bin ich einverstanden. Die Hinweise zu den Mitwirkungspflichten und dem beigefügten Merkblatt habe ich / haben wir erhalten und verstanden.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Ehegatten/Partners

Unterschrift weiterer volljähriger Personen

Ort und Datum

aufgenommen durch

Unterschrift Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter

Mitwirkungspflichten

§ 1 a Abs. 5 AsylbLG Leistungseinschränkung bei fehlender Mitwirkung

Leistungsberechtigte, die den Allgemeinen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG nicht nachkommen, erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4 AsylbLG.

§ 5 AsylbLG – Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsfähige Personen ab dem 17. Lebensjahr können zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6.

§ 5a AsylbLG – Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Arbeitsfähige Personen ab dem 18. Lebensjahr können zur Wahrnehmung einer für sie zumutbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahme verpflichtet werden.

Leistungsberechtigte, die sich entgegen ihrer Verpflichtung trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, eine für sie zumutbare Flüchtlingsintegrationsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen oder die deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3, 6.

§ 5b AsylbLG – Sonstige Maßnahmen zur Integration

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen und zu dem in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Personenkreis gehören, können schriftlich verpflichtet werden, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen.

Leistungsberechtigte, die sich entgegen ihrer Verpflichtung trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen weigern, einen für sie zumutbaren Integrationskurs aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufzunehmen oder ordnungsgemäß am Integrationskurs teilzunehmen, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3, und 6.

§ 7 AsylbLG – Einkommen und Vermögen

Leistungsberechtigte und ihre Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, sind verpflichtet, Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, vor Eintritt von Leistungen nach dem AsylbLG aufzubrauchen.

§ 8 AsylbLG – Leistungen bei Verpflichtung Dritter

Wer Leistungen zur Deckung des erforderlichen Lebensunterhaltes anderweitig erhält, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

§ 8a AsylbLG – Meldepflicht

Die Aufnahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ist spätestens am dritten Tag nach Beginn zu melden.

§ 60 SGB I Angabe von Tatsachen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 61 SGB I Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 SGB I Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 SGB I Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustands herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 SGB I Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

1. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
2. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

§ 117 SGB XII Pflicht zur Auskunft

1. Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die Kostenersatzpflichtigen haben dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Dabei haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Auskunftspflichtig nach Satz 1 und 2 sind auch Personen, von denen nach § 39 trotz Aufforderung unwiderlegt vermutet wird, dass sie Leistungen zum Lebensunterhalt an andere Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbringen.
2. Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt oder erbracht hat, die geeignet sind oder waren, diese Leistungen auszuschließen oder zu mindern, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch im Einzelfall erforderlich ist.
3. Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist oder war, die geeignet sind oder waren, Leistungen auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen.
4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und das Arbeitsentgelt der bei ihm beschäftigten Leistungsberechtigten, Unterhaltspflichtigen und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben.
5. Die nach den Absätzen 1 bis 4 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahe stehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
6. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskünfte nach den Absätzen 2, 3 Satz 1 und Absatz 4 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.